

# RS OGH 1954/6/16 1Ob426/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1954

## Norm

ABGB §1175

ABGB §1210

EO §381 A

## Rechtssatz

Wenn die klagende und die beklagte Partei einverstanden waren, daß eine bestimmte Person die Geschäftsführung des streitverfangenen Unternehmens (Kino) übernimmt, so sind beide Parteien dadurch in ein ansonst nicht geregeltes Gemeinschaftsverhältnis getreten, das nach den Regeln der bürgerlichen Gesellschaft zu beurteilen ist. Die Beendigung dieses Gemeinschaftsverhältnisses kann nicht in der Weise erfolgen, daß einer der beiden Teile das ganze auf Grund der Gemeinschaft geführte Unternehmen an sich reißt. Es kann nur das Verhältnis aufgekündigt werden. Mangels einer solchen Kündigung muß eine einstweilige Verfügung auf Übergabe des Unternehmens an die Kläger erfolglos bleiben.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 426/54

Entscheidungstext OGH 16.06.1954 1 Ob 426/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0004856

## Dokumentnummer

JJR\_19540616\_OGH0002\_0010OB00426\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)